

Vorbemerkung und Allgemeine Regelungen

Alle privaten Bildungseinrichtungen müssen nach § 18 Bildungsangebote *Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2* das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherstellen und über einen Hygienekonzept nach § 3 verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Bildungsangeboten Beteiligten beizutragen. Weiterhin sind sie verpflichtet zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4.

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung in § 18 ist die Wahrnehmung von Bildungsangeboten an privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich oben unter Vorbemerkung genannten Auflagen zulässig.

Das Hygienekonzept enthält alle Vorgaben und beschreibt alle Maßnahmen. Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Vereinsschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

2. Besuch der Bildungsangebote bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache den Verein nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann der Verein besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann der Unterricht ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, muss ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Unterricht zu beachten sind.



Fiebermessung wird am Eingang durch Stirnthermometer infrarot und kontaktlos durch die Aufsichtsperson durchgeführt.

2.1 Ausschluss vom Unterricht oder von einer Tätigkeit im Verein und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf der Verein oder das Vereinsgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen im Verein

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen auf das Vereinsgelände, die nicht im Verein unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig als ÜbungsleiterIn tätig sind, ist während des Betriebs auf ein Minimum beschränkt. Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (z. B. Elternabend oder Elternsprechtag) möglich. Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Vereinsgebäude oder Klassenräume und das Abholen innerhalb des Vereinsgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen beschränkt. Erforderliche Informationen z. B. über die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers werden den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitgeteilt.

Eltern, Erziehungsberechtigte, Schüler, Übungsleiter und Vereinsfremde Personen werden zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen im Eingangsbereich informiert, die aktuell Verein hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal im Büro, die ÜbungsleiterIn und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch den Vorstand später durch die Übungsleiter der Einzelnen Kurse bzw. Klassen unterrichtet bzw. unterwiesen. Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, wird mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert und geübt. Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wird hingewiesen durch Aushang, Markierungen auf dem Gehweg und durch Aufkleber/Hinweise im Eingangsbereich.

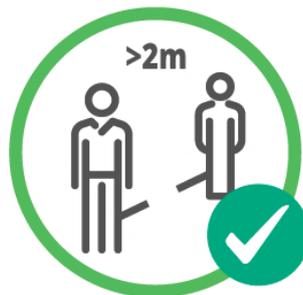
6. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, werden folgenden Maßnahmen eingehalten, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot**

Es muss grundsätzlich ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen bzw. Schülern und Lehrern eingehalten werden. Ausnahmen sind speziell geregelt wie in der Kindertagespflege bzw. Kinder im Kindergarten Alter.



- **Maskenpflicht**

In besonders gekennzeichneten Bereichen und im gesamten BiZ eV Vereinsgelände außer den Klassenräumen ist Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt wie zum Beispiel im Kindergarten Bereich oder in Vorbereitungsklassen.



- **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden**

z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Vereinsgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

- **Händedesinfektion**

wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.



- **Kontakteinschränkungen** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

- **Berührungen vermeiden:** keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.

- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.



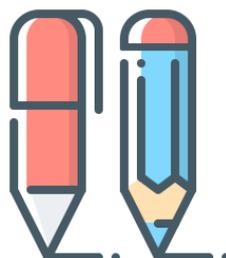
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.



- **Nicht in das Gesicht fassen:** insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



- **Persönliche Gegenstände nicht teilen:** z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.



6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes
- vor und nach Benutzung der Spielgeräte auf dem Spielplatz
- vor und nach dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toilettengang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Hand-Creme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Desinfektionsmittel mit -spender sind an den Eingangsbereichen Bäringerstr. 42 und am Kindergartenbereich Frankenberger Str, 1 aufgestellt.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Anwendung: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten
(siehe auch www.aktion-sau-berehaende.de).



Den Schülerinnen und Schülern wird die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion alters-gerecht von den Übungsleitern erläutert.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender wird eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern Kindergarten Gruppen und Vorbereitungsklassen nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen. Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Büroräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im gesamten BiZ eV Vereinsgelände und in besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., auch das Außengelände und Spielplatz.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Im Unterricht ist, beim Unterschreiten des Mindestabstands, eine Maskenpflicht vorgesehen. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Weitere Hinweise siehe

www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).



6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich durch die Übungsleiter entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte und Whiteboard Marker dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

7. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb im Klassenraum zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Gehbereiche bzw. Wege zum Klassenraum werden mit jeweils 1,5 Metern Abstand markiert.

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten des Vereins, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Klassen bzw. Kohorten durch Klassenlisten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Kindergartengruppen.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit durch die Übungsleiter in den Klassen durch Anwesenheitslisten bzw. Klassenbuch/Ordner.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler wird für jede Klasse dokumentiert (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und wird bei Änderungen angepasst. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Erziehungsberechtigte, ...) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation wird drei Wochen aufbewahrt und dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Der Datenschutz wird gewährleistet.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips im Klassenraum und auf dem Spielplatz aufgehoben.

Kohorten werden möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Eine Klasse/Lerngruppe bildet eine Kohorte eines Bildungsjahrgang.

Darüber hinaus können Kohorten übergreifende Lerngruppen angeboten werden, das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten wird eingehalten.

Generell gilt es, Lerngruppen bzw. Klassen werden konstant gehalten und die Zusammensetzung wird dokumentiert. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte bzw. ÜbungsleiterIn sowie pädagogische MitarbeiterIn agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Um den Mindestabstand von 1,5 Metern im Büro bzw. im Besprechungsraum und auch in der Klasse zu gewährleisten werden die Nachbartische und Stühle, die nicht benutzt werden dürfen, markiert bzw. entfernt.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten werden so klein wie möglich gehalten.
- Kohorten sind fest definiert.
- Die Zahl der Übungsleiter pro Kohorte wird soweit wie möglich beschränkt.
- Kohorten werden von anderen Kohorten getrennt.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung werden nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich entzerrt.
- Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips werden dokumentiert.

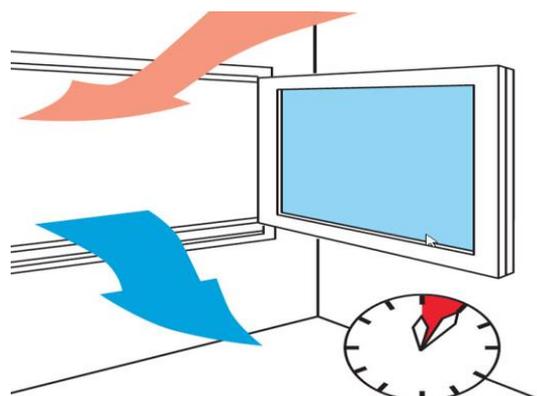
10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. Mindestens alle 45 Minuten wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 5 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorgenommen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

- Vor Beginn des Unterrichtes wird der Raum gut durchlüftet.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen wird ebenfalls gelüftet.
- Aus Sicherheitsgründen wird die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.



11. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen wird ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten).

- WC-Anlage Bäringerstraße → max. 1 Person
- WC-Anlage Frankenbergerstraße Erdgeschoss → max. 3 Personen
- WC-Anlage Frankenbergerstraße 1 Obergeschoss → max. 3 Personen

Das aufsichtführende Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen wird gewährleistet. Die Toilettenanlagen werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.

Wickelauflagen in der Kindertagespflege werden unmittelbar nach Nutzung desinfiziert.



11.1 Reinigung

Im Verein steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Folgende Areale der genutzten Räume bzw. Klassen werden mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

Dies sind:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter werden täglich geleert.

Tablets, Computermäuse, Tastaturen, Laptops und die Kopierer werden von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln reinigt.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen wird nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich gereinigt. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich.

12. Raumdesinfektion

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion im Verein nicht durchgeführt. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, wird dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt.

Im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 wird zu Beginn des Bildungsjahres die gesamten Bereiche bzw. Klassen im Verein desinfiziert.

13. Gemeinsame Nutzung von Spielplatzgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Spielgeräten bzw. Spielplatzgeräten, die mit den Händen berührt werden, werden am Ende der Pause bzw. des Unterrichts die Hände gründlich gewaschen. Spielgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, werden nach Möglichkeit personenbezogen bzw. durch festgelegte Kohorten / Gruppen verwendet. Vor der Übergabe an andere Kohorten, wird eine regelmäßige hygienische Reinigung vorgesehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).